

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1753/2023**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 23.10.2023

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 -/Pl/VG; Nst.: 2135
 Verfasser/-in: Plitsch, Thomas

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:
Hundesteuer
- Antrag des Magistrats vom 23.10.2023 -

Antrag:

„Die beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen wird in Gestalt der Anlage beschlossen.“

Begründung:

Die Stadt Gießen erhebt auf Grundlage der „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 18.12.1998“ – in der derzeit gültigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.02.2013 - Hundesteuer.

Im Vollzug des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.07.2022 zur Vorlage STV/0921/2022 (TOP 20) erfolgt durch die 4. Änderungssatzung eine Änderung/Erweiterung der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände in §§ 6 und 7 der Satzung:

Neue Befreiungstatbestände:

Hunde,

- die nach § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz als Assistenzhunde gelten;
- die in Kindertagesstätten und Schulen im Rahmen von tiergestützter Pädagogik eingesetzt werden (Schulbegleithunde);
- die im Rahmen der tiergestützten medizinischen Behandlung eingesetzt werden (Therapie-/Behindertenbegleithunde);
- die von ehrenamtlich Tätigen zu regelmäßigen Besuchen in Seniorenheimen oder auch im Hause von pflegebedürftigen Menschen eingesetzt werden (Besuchshunde);
- die in Einrichtungen von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Vereinen im Geltungsbereich dieser Satzung, die als gemeinnützig in Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, nur vorübergehend untergebracht sind.
- deren Halter vor Anschaffung eine Kauf- oder Adoptionsberatung bei einem durch die Tierärztekammer zertifizierten Hundetrainer in Anspruch genommen haben für zwei Jahre nach dem Erwerb.

Geänderter Befreiungstatbestand:

Die Befreiung für Hunde aus dem Gießener Tierheim wurde von einem Jahr auf zwei Jahre nach dem Erwerb verlängert.

Neuer Ermäßigungstatbestand:

Hunde, mit denen ihre Halter eine erfolgreiche Begleithundeprüfung oder eine gleich-/höherwertige Prüfung entsprechend den VDH-Richtlinien, vor einem durch den VDH anerkannten Prüfer, abgelegt hat.

Durch die Änderungen/Erweiterungen der Befreiungs-/Ermäßigungstatbestände werden geschätzte Mindereinnahmen von ca. 10.000 € jährlich erwartet

Die weiteren Entwicklungen auf dem Gebiet der Hundesteuer werden - wie auch in der Vergangenheit - ständig durch die Kämmerei beobachtet, so dass kurzfristig darauf reagiert werden kann.

Darüber hinaus erfolgte in § 9 Abs. 1 noch eine Anpassung zu einem Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG gemäß der Mustersatzung des Hessischen Städtetages bzw. in § 9 Abs. 2 eine Korrektur.

Die neue Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagen:

- 4. Änderungssatzung
- Synopse

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift